Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

Schalker Gymnasium

Liboriusstraße 103
45881 Gelsenkirchen

Tel.: 0209 638413800
www.schalker-gymnasium.de

Inhaltsverzeichnis

Leitgedanke 2
Verankerung im Leitbild 2
Potenzial- und Risikoanalyse 3
Prävention 14
Leitfäden zur Intervention 15
Übergriffe von Schüler:innen 15
Übergriffe: Schulische Mitarbeiter:innen 29
Übergriffe: Soziales Umfeld 42
Verhaltenskodex 55
Gestaltung von Nähe und Distanz 55
Angemessenheit von Körperkontakten 55
Beachtung der Intimsphäre 56
Sprache und Wortwahl 56
Umgang mit Geschenken 57
Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken 57
Disziplinarmaßnahmen 57
Verhalten auf Klassenfahrten und Ausflügen 57
Regelungen für Sport und Schwimmunterricht 58
Allgemeiner Umgang mit Beobachtungen möglicher Verstöße 58

Leitgedanke

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche geschieht nicht aus Versehen. In der Regel ist es eine geplante Tat. Sexualisierte Gewalt kann an vielen Orten stattfinden. Als Schule wollen wir ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche sein. Sexualisierte Gewalt wird hier daher nicht toleriert. Das Schutzkonzept trägt einen wichtigen Teil dazu bei. Institutionelle Schutzkonzepte für Prävention und Intervention sind ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Kommunikation sowie Haltung und Kultur einer Organisation.

Das Schutzkonzept hilft uns als Organisation, zu einem Ort zu werden, an dem Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Es vermindert das Risiko, dass sexualisierte Gewalt verübt wird und trägt dazu bei, dass betroffene Personen von Fachkräften erkannt werden und Zugang zu Hilfe erhalten.

Verankerung im Leitbild

In die Präambel des Leitbildes fließt folgender Text ein :

Das Schalker Gymnasium soll für alle Beteiligten ein sicherer Ort sein. Daher hat insbesondere sexualisierte Gewalt hier keinen Raum. Die Grundlage für ein gewaltfreies Miteinander stellt das Schutzkonzept dar. Dieses ist zu finden unter : https://schalker-gymnasium.de/s/leitbild-und-schulordnung/

Potenzial- und Risikoanalyse

Bereich	Risiken	Bisherige Maßnahmen/Potenziale	weiterführende Ideen und Anregungen
1. Personalauswahl	• Fluktuation der Mitarbeiter:innen, zum Beispiel aufgrund von Vertretungsbedarfen oder Abordnungen; • Mitarbeiter:innen, z. B. nicht-pädagogische, städtische oder ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, die nicht im Schutzkonzept berücksichtigt werden	• Auswahlverfahren • erweitertes polizeiliches Führungs-zeugnis • Selbstverpflichtungserklärung	• Thematisierung in Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen • Informationen zum jeweils aktuellen Schutzkonzept-Stand können zur Verfügung gestellt werden (bspw. Austauschordner iServ ; siehe Onboarding unter 2.)
2. Personalentwicklung	• Fehlendes Wissen und Problembewusstsein • mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten • Rechtsunsicherheit • Fluktuation in der Belegschaft	• Informations-, Qualifizierungs-, Beratungs- und Fortbildungsangebote (Pädagogische Tage 2023 und 2024 zum Thema sexualisierte Gewalt /Auftaktveranstaltung Schutzkonzept) • Mitarbeiter:innengespräche • Teamsitzungen	• Zusammenstellung einer “Onboarding-Lösung” zum Thema sexualisierte Gewalt mit kurzen Informationsvideos und dem fertigen Schutzkonzept als minimale Einführung in die Thematik. Es existiert bereits eine Datei die neuen LAA als Orientierung dient, hier könnte sich eine “Onboarding-Lösung” anknüpfen • Jährlich/regelmäßig wiederkehrende kurze (Auffrischungs-)Schulungen zum Thema sexualisierte Gewalt und Schutzkonzept (Durchführung durch den Arbeitskreis/Multiplikatoren oder auch Externe denkbar)

			• Erneuter pädagogischer Tag (2024), um Fachschaftsarbeit zum Thema zu ermöglichen und die Expertise im Kollegium zu erneuern
3. Organisation	• Intransparenz und unklare oder fehlende Zuständigkeiten. Daraus folgen: Grauzonen hinsichtlich Handlungsweisen, Kompetenzbereich und Rollen sowie Opferschutz • Kein ausgearbeitetes, vertrauens-basiertes und transparentes Beschwerdemanagement • Vertrauens- und Machtmissbrauch • Unnutzbares / unpraktikables Schutzkonzept • Ungenügende Interventionsmöglichkeiten • Sexualität und Gewalt als Tabuthemen • Fehlende Beratungsmöglichkeiten und fachliche Unterstützung (keine Kooperation mit Fachein-richtungen)	• Qualitätsentwicklung und -management • Leitbild und Selbstverpflichtung • Implementierung eines Schutzkonzept (Aspekt der Prävention, Intervention) • Klare Regeln, Handlungsabläufe und Zuständigkeiten • Notfallplan • Definition von Arbeits- und Aufgabenbereichen • Beschwerdemanagement • Partizipationsmöglichkeiten • Transparenz in den Organisationsstrukturen, im pädagogischen Handeln, in den Rollen, den Regeln und im Umgang mit dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt • Kooperation mit Facheinrichtungen	• Bekanntheitsgrad bestehender Angebote steigern • Diversität im Beratungsteam regelmäßig hinterfragen und ggf. steigern
4. Eltern	• Fehlendes Wissen und Problembewusstsein • mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten • Erziehungsauftrag wird nicht wahrgenommen: Vernachlässigung, fehlende Sexualaufklärung,	• Informationsangebote durch die Schule : Elternabende zu Beginn des Schuljahres (Information zu Beratungsangeboten) • Vermittlung zu Beratungsstellen	• Konzept für eine Einbindung der Eltern und eine dauerhaft vertrauliche Zusammenarbeit am Schutzkonzept (und darüber hinaus) • Information und Aufklärung mit Elternbriefen, weiteren Eltern-abenden, Veranstaltungen und Infobroschüren,

	sexualisierte Gewalt in der Familie oder sexuell grenzüberschreitendes Verhalten der Eltern • Hohe Heterogenität der Elternschaft hinsichtlich der genannten Punkte • Kulturelle / religiöse Unterschiede der Elternhäuser in Bezug auf Einstellung zu sexualisierter Gewalt/ Sexualität und Umgang mit diesen • Geringe Partizipation bei Veranstaltungen und wenig Kontaktaufnahme durch Eltern		ggf. verbindliche Information mit Schuleintritt • Beratung in Erziehungsfragen, Fragen der Sexualerziehung und zu sexualisierter Gewalt sowohl intern wie auch durch Externe • Vermittlung von Fortbildungs-angeboten, Fortbildungsangebote durch die Schule anbieten
5. Schüler:innen	• Siehe Schüler:innenbefragung: teilweise. fehlende Aufklärung/ empfundene Aufklärung bei Themen wie sexualisierter Gewalt unter Jugendlichen • Teilweise Scham bei/Tabuisierung des Themas Sexualität (siehe Schüler:innenbefragung sowie entsprechende Themen im Unterricht) • Bei einigen Schüler:innen ggf. geringes Selbstvertrauen sowie teilweise keine positive Selbstwahrnehmung/kein positives Körpererleben (statistisch gesehen besonders bei Mädchen und jungen Frauen ein Risiko) • Hohe kulturelle Diversität, dadurch bedingt ggf. Verständigungs-	• Bisherige Workshops u.a.: ○ Bensberger Modell/Herzenskreis ○ Caritas (6er): Workshops zum Thema Anti-diskriminierung (Gefühle wahrnehmen, äußern etc.) ○ Workshops Gewaltprä-vention • Beratungsangebot durch Beratungs-team • Sexualerziehung in versch. Unterrichtsfächern, z.B. Biologie, Religion/PP • Förderung der Kompetenz zum Vertreten von Rechten, z.B. durch Klassenrat	• Ggf. weitere Workshops zu den von Schüler:innen in der Umfrage gewünschten Themen (sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen etc.) • Erweiterung des Beratungsteams ⍰ möglichst diversifizieren in Bezug auf Kultur, Religion und Geschlecht • Ori-Stunden ausbauen/ausschärfen (auch in höheren Jahrgangsstufen) —> auch Einzelgespräche ermöglichen

	schwierigkeiten und/oder andere Wertvorstellungen	• Gendersensibilität (z.B. auch im Hinblick auf Körperbilder und Körpererleben) als Querschnitts-aufgabe aller Unterrichtsfächer	
6. Kommunikation und Umgang der Lehrkräfte mit den Schüler:innen	• Unprofessioneller Umgang mit Nähe und Distanz • psychische und körperliche bzw. sexuelle Grenzverletzungen • Grenzverletzungen bei Kontrollen der Sportbekleidung (scheinbar unabsichtliche körperliche Berührungen/Übergriffe bei der Hilfestellung) • Grenzverletzung in (vertraulichen) Gesprächen (z. B. Anzüglichkeit oder Annäherungsversuche) • Gezielte körperliche Berührungen zur eigenen sexuellen Erregung, d.h. direkte Formen sexualisierter Gewalt • Unreflektierter Umgang zwischen Lehrkräften und Schüler:innen in sozialen Medien • Unreflektierte/ absichtlich falsch genutzte Begriffe • Räumliche Situation: Gesprächs-situationen in geschlossenen Räumen • Verletzung des persönlichen Abstands	• Klare Regeln für den Umgang von Erwachsenen mit Kindern • Definition von Arbeitsbereichen • Partizipationsmöglichkeiten für Schüler:innen • Angebote und Unterstützung mit spezifischer Ausrichtung jeweils für Jungen, Mädchen, Kinder mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen sowie Konzepte und Programme, die interkulturelle Aspekte berücksichtigen • Regelungen für den Umgang zwischen Lehrkräften und Schüler:innen in sozialen Medien (z. B. Facebook, Twitter, Chat) • Werte-Kanon/ Begriffe-Kanon, der allen transparent gemacht wird	• Vier-Augen-Prinzip (Lehrkräfte), insbesondere in vertraulichen Gesprächen • Räumlich offene Gesprächs-situationen (eventuell einsehbar/ Glas) • 50-cm-Regel • Werte-Kanon/ Begriffe-Kanon, der allen transparent gemacht wird • Beschwerdemanagement • Klare Regeln für den Umgang von Erwachsenen mit Kindern

7. Schul- und Klassenklima, Kommunikation, soziales Miteinander	• Aggressiver Umgang
	  ○ Unter Schüler:innen
	  ○ Zwischen Schüler:innen und Lehrkräften
	  ○ Zwischen Schüler:innen und Eltern
		• Soziale Kompetenz durch Regelverankerung stärken (z.B. Einführung der 3 Klassenregeln in Jahrgang 5)
		• Soziale Kompetenz/Miteinander stärken
			• Neue Idee: Klassentage nach den Sommerferien für alle Jahrgänge
			• Aktuelle Projekte evaluieren und anpassen (z.B. erlebnispädagogische Tage 8, Antirassismusworkshop 8)

	○ Zwischen Eltern und Lehrkräften • Grenzverletzungen ○ Unter Schüler:innen ○ Zwischen Schüler:innen und Lehrkräften ○ Zwischen Schüler:innen und Eltern ○ Zwischen Eltern und Lehrkräften • Sexualisierte, sexistische, diskriminierende und gewalttätige Sprache • Formen von Mobbing • Direkte Gewalt	○ Erlebnispädagogische Tage in Jahrgang 8 ○ Antidiskriminierungs-projekt in Klasse 6 ○ Antirassismusworkshop in Klasse 8 • Gewaltprävention ○ Workshop in Mittelstufe für alle Klassen • Mobbingprävention ○ Das Thema Mobbing und auch Cybermobbing wird in vielen Fächern und wiederkehrend unterrichtet und damit für die Schüler:innen immer wieder zugänglich gemacht • Demokratiepädagogische Konzepte ○ Klassenrat ○ Ori-Stunden ○ Demokratie als Konzept im Unterricht • Projektarbeit/Öffnung Sozialraum ○ Projektarbeit s.o./Öffnung zurückhalten und erstmal in der Schule arbeiten • Rassismuskritische Haltung bei Schüler:innen fördern ○ Workshop wie Antirassismus in Klasse 8 (s.o.) • Einbindung der Schüler:innen in Präventionsarbeit	• Mittel-/Langfristig: Kooperation aufbauen • Erweiterung: Verankerung im SILP bei schon bestehenden Unterrichtsvorhaben für mehr Synergieeffekte • Technische Barrieren bei Iserv • Demokratiepädagogische Konzepte überarbeiten und anpassen • Auch für Demokratiebildung nutzen • Kontinuierliche Fortbildung und Einarbeit des Kollegiums • Demokratieworkshops (wie Antirassismusworkshop, zu verschiedenen Elementen der Demokratie, die über die gesamte Sek 1 jährlich zu verschiedenen Themen vermittelt werden) • Schule ohne Rassimus – Schule mit Courage? • Schüler:innen als Ansprechpartner:innen für erste Gespräche/Begleitung bei ersten Gesprächen ausbilden (Streitschlichterteams einrichten)

		○ Stimmungsbild in kurzer Abfrage regelmäßig einholen	
8. Handys, iPad, Internet	• Kontaktaufnahme durch sexuell übergriffige Personen über das Internet (soziale Medien) (z. B. durch Vorspiegelung einer anderen Identität) • Entwürdigende Video- und Fotoaufnahmen sowie Ansprachen in sozialen Medien (Cybermobbing) • Mitschnitte während des Unterrichts; schnelle Verbreitung durch z.B. Airdrop • Gewalt- und Sexfilme/Pornographie auf dem Handy/iPad • Unreflektierter Umgang zwischen Lehrkräften und Schüler:innen sozialen Medien; öffentlich zugängliche Profile von Lehrkräften • Trends in den Sozialen Medien (z.B. TikTok)	• Thematisierung im Fachunterricht; Nutzung von iPads im Unterricht; Aufzeigen der positiven Seiten • Aufklärung über Broschüren • Regelungen für den Umgang zwischen Lehrkräften und Schüler:innen in sozialen Medien (z. B. Instagram, TikTok, Chat) • Einheitliche iPad- und Klassenregeln • Medienschulung der 5. Klassen • AG-Angebote (Podcast) • Medienscouts	• Vertiefte Elternarbeit • Entwicklung eines Ethik-Gremiums • Law4School (Webinare gegen Cybermobbing)
9. Räumlichkeiten, Schulgelände, Schulweg	• Unklare Trennung bei Umkleidemöglichkeiten (z.B. Sport, Schwimmen, Waschräumen, WCs)	• <u>Sporthalle Schalker Gymnasium:</u> Aufteilung der Klasse in männlich und weiblich (jede Gruppe hat eine Kabine zum Umziehen); den Schüler:innen, die aufgrund ihrer besonderen Situationen, bspw. sie identifizieren sich als non-binär, trans oder sind Menschen mit Behinderung, kann die Umkleide für sich weiblich identifizierende Lehrkräfte als Umkleideort zur Verfügung gestellt werden. Zu beachten: Auch bei Sonderregelungen (z.B. auf der Toilette umziehen) sollte eine angemessene Umziehzeit (ca. 5-10 min.) nicht überschritten werden, ansonsten liegt es	

		im Ermessen der Lehrkraft dieses als Verspätung einzutragen • <u>Sporthalle Schürenkamp:</u> Es sind genügend Umkleidekabinen vorhanden, so dass in einem der oben beschriebenen Fälle ein weiterer Kabinenschlüssel geordert werden kann • <u>Schwimmbad Sportparadies:</u> Aufteilung der Klasse in männlich und weiblich (jede Gruppe hat eine Sammelumkleide zum Umziehen); Kinder, welche sich nicht vor anderen Schüler:innen umziehen möchten, können die Einzelumkleiden nutzen. Die Schüler:innen sind insbesondere vor dem Hintergrund, dass zur Nutzung der Spinde ein Geldstück nötig ist, darauf hingewiesen, dass sie selber für ihre Gegenstände verantwortlich sind. • <u>Schwimmbad Horst:</u> siehe Sportparadies	• Sportparadies möchte, dass Lehrkräfte sich in den Sammelumkleiden aufhalten (Aufsicht) → Klärung dieser Problematik
	• Schlafmöglichkeiten (z.B. Klassenreisen)	• Lehrpersonen halten sich in Schüler:innenzimmern nie mit einer Person alleine auf (mind. 3 Personen in dem Raum); wenn das komplette Schüler:innenzimmer im Freizeit-bereich zustimmt, dürfen Schüler:innen auf andere Schüler:innenzimmer; ab 22 Uhr	

	• Verletzung der Intimsphäre durch fehlendes Reglement (anklopfen, etc.)	ist Bettruhe und alle Schüler:innen begeben sich auf ihre Zimmer • Sollte aus unabdingbaren Gründen eine Schüler:innen-Umkleide/ ein Schüler:innen-zimmer aufgesucht werden müssen, ist das Betreten rechtzeitig vorher anzukündigen (z.B. Klopfen, Rufen), zudem sollte ausreichend Wartezeit nach dem Bemerkbarmachen eingehalten werden • Das Erlernen von Hilfestellung und das Geben von Hilfestellung im Sportunterricht ist unabdingbar, Lehrpersonen demonstrieren diese, weisen Schüler:innen im Vorfeld allerdings genau darauf hin, wo diese Hilfestellung stattfindet (ansetzt wird) und fragen nach Erlaubnis, diese am jeweiligen SuS durchzuführen. Ziel ist es, dass die Schüler:innen die Hilfestellung selbst durchführen können. Sobald die Schüler:innen in der Lage sind und keine besondere Gefahrensituation herrscht, zieht sich die Lehrperson aus der aktiven Hilfestellung zurück und tritt in die Rolle des/r Beobachtenden ein. Die Lehrenden können auch im weiteren Verlauf Hilfestellung anbieten, um den Schüler:innen Sicherheit zu geben. Jedes Anbieten einer Hilfestellung ist auch als solches zu begreifen und kann immer abgelehnt werden. Gegebenenfalls können durch ein Ablehnen der	

	• Betreten des Schulgeländes und der Räumlichkeiten durch Unbefugte	Hilfestellung allerdings zur Wahrung eines sicheren Sportunterrichts Bewegungen nicht ausgeführt werden und Kompetenzen durch die jeweiligen Schüler:innen nicht erworben werden. • <u>Sporthalle Schalker Gymnasium:</u> Die Schüler:innen stellen sich geordnet (z.B. in Zweier-Reihen) vor dem Haupteingang der Sporthalle auf und warten dort auf die Lehrperson. Kein:e Schüler:in betritt die Sporthalle bevor die Lehrperson da ist. Die Schüler:innen verweilen nach dem Sportunterricht in den Umkleidekabinen bzw. im Vorraum, bis es schellt (die Stunde endet). Die Lehrperson verlässt als letztes die Sporthalle. Das Aufhalten in Geräteräumen ist für Schüler:innen verboten, es sei denn die Lehrkraft weist die Schüler:innen hierzu an. • <u>Schwimmbad Sportparadies:</u> Die Schüler:innen sammeln sich in den Klassen in Zweier-Reihen auf dem Schulhof (vor dem Kiosk-Tor). Nach der Anwesenheitskontrolle werden die Schüler:innen von der Lehrkraft in den Bus geführt. Nach dem Ausstieg sammeln sich die Schüler:innen erneut in den Klassen in Zweier-Reihen auf dem Vorplatz des Sportparadieses und werden gezählt, dann suchen sie gemeinsam mit ihrer Lehrkraft geordnet die Umkleiden auf. Die Schüler:innen	

		treffen sich im Schwimmbad an ihren Sammelpunkten und halten sich vom Wasser fern (Fensterwand, Steinbank, Bademeisterhäuschen, Cafe). Nach dem Schwimmen sammeln sich die Schüler:innen in ihren Klassen in Zweier-Reihen in der Eingangshalle des Sportparadieses und werden erneut gezählt. Der Ausstieg aus dem Bus an der Schule findet nur hinten statt und es wird erneut gezählt. • Schwimmbad Horst: Abfahrt siehe Sportparadies. Die Schüler:innen treffen sich nach dem Verlassen des Busses vor dem Schwimmbad. Es erfolgt eine erneute Zählung. Das Schwimmbadpersonal öffnet erst nach Verlassen der vorherigen Schwimmgruppe die Außentüren des Bades. Die Schüler:innen betreten geordnet die getrennten Umkleiden mit Einzelkabinen. Der Treffpunkt der Schwimmgruppe ist an der Steinbank an der Fensterwand hinter dem Becken. Nach dem Schwimmunterricht und dem Umkleiden erfolgt eine Sammlung am Badeingang. Der Gang zum Bus erfolgt nach dem Zählen in Zweierreihen. Eine letzte Zählung findet nach dem Verlassen des Busses an der Schule statt. • Schulhof: Der Schulhof wird von den Schüler:innen kurz vor der ersten	

		Unterrichtsstunde der jeweiligen Klasse betreten; die Schüler:innen verlassen den Schulhof direkt nach der letzten Unterrichtsstunde (Ausnahme ÜMB). Eltern, Erziehungsbe-rechtigte und Außenstehende ver-einbaren im Vorfeld telefonisch einen Termin, wenn sie das Schulgelände betreten möchten. • Hinweis an die Schüler:innen, dass das Aufhalten im Bereich hinter der Sporthalle verboten ist. Die aufsichtsführenden Lehrpersonen lassen ihren Blick gelegentlich in diese Bereiche schweifen.	
	• Dauerhaft unbeaufsichtigte Bereiche • Gefährdungen für Kinder auf dem Schulweg	• Selbstverteidigungsschulung im Rahmen des Gewaltpräventionstrainings	• Hinweise an Schüler:innen und Eltern zum sicheren Schulweg thematisieren (nach Möglichkeit nicht allein gehen, unsichere Straßen meiden, Hilferufen)

Prävention

Zusätzlich zu den in der Risiko- und Potenzialanalyse aufgeführten Inhalte wurden die Fachschaften am pädagogischen Tag im Frühjahr 2024 angehalten, die schulinternen Curricula hinsichtlich präventiver Inhalte zu überarbeiten und aktuell zu halten.

Leitfäden zur Intervention

Übergriffe von Schüler:innen

Handlungsempfehlungen zum Vorgehen bei dem Verdacht einer sexuellen Grenzverletzung durch eine Schülerin oder einen Schüler gegenüber anderen Schüler:innen im Kontext Schule.

1. Bei Verdacht auf eine sexuelle Grenzverletzung durch andere Schüler:innen in der Schule, in der ÜMB oder bei Freizeiten im schulischen Kontext wird dieser Verdacht in jedem Fall ernst genommen. **Mitarbeiter:innen, die diesen Verdacht haben, informieren unmittelbar die Schulleitung!**

2. **Die Schule klärt den notwendigen Hilfs- und Beratungsbedarf (hier eine Erstreflektion, ggf. ist dieser klärende Schritt auch an anderer Stelle im Verfahren sinnvoll und notwendig)!**
   a) Die Schule klärt den Sachverhalt mit eigenem schulischen Krisenteam und benötigt keine weitere Unterstützung und informiert ggf. die Schulaufsicht.

   b) Die Schule benötigt externe Unterstützung und informiert ggf. die Schulaufsicht.

3. Die Schulleitung informiert sich bei den **betroffenen** Schüler:innen und protokolliert die Beschreibungen. (Mit den Schüler:innen immer getrennt voneinander sprechen, auf Wunsch mit einer Vertrauensperson.)

4. Die Schulleitung informiert sich bei dem/den **beschuldigten** Schüler:innen und protokolliert die Beschreibungen. (Mit den Kindern Schüler:innen immer getrennt voneinander sprechen, auf Wunsch mit einer Vertrauensperson.)

5. **Die Schule klärt den notwendigen Hilfs- und Beratungsbedarf (ggf. zweite Reflektion)!**
   a) Die Schule klärt den Sachverhalt mit eigenem schulischen Krisenteam und benötigt keine weitere Unterstützung.

   b) Die Schule benötigt externe Unterstützung.

6. Die Schulleitung informiert die **Eltern/Erziehungsberechtigten** der betroffenen und beschuldigten Schüler:innen über den aktuellen Sachverhalt.

7. **Beratungsangebot** an den/die beschuldigt übergriffige:n Schüler:innen. Maßnahmen zur Herstellung eines Zwangskontextes wenn sich der Verdacht erhärtet hat bzw. nicht abgeschwächt werden konnte (Ordnungsmaßnahmen, pädagogische Maßnahmen, Kontakt zur städt. Beratungsstelle).

8. Wenn Schulleitung, Schüler:innen und Eltern/Erziehungsberechtigte einvernehmlich zu dem Fazit kommen, dass das Verhalten der Schüler:innen keine weiteren Konsequenzen erfordert, verbleibt das Protokoll in der Schule und zieht keine weiteren Maßnahmen nach sich.

9. Werden mit den Beteiligten, bestenfalls in einer **Helferkonferenz**, notwendige Unterstützungs- bzw. Schutz- und Hilfsmaßnahmen abgestimmt, müssen diese von der Schulleitung initiiert werden.

10. Nicht vergessen werden darf die prüfende Überlegung, ob das Jugendamt einbezogen werden muss, da übergriffiges Verhalten Anhaltspunkte für eine Gefährdung einer:eines Schüler:in eröffnen kann (nicht muss).

Dokumentationshilfe zum Leitfaden:

1. Verdachtsbegründung	
Bei Verdacht auf eine sexuelle Grenzverletzung durch andere Schüler:innen in einer Schule, in der ÜMB oder bei Freizeiten im schulischen Kontext, wird dieser Verdacht in jedem Fall ernst genommen. **Mitarbeiter:innen, die diesen Verdacht haben, informieren unmittelbar die Schulleitung!**	
Meldende:r Lehrer:in/Mitarbeiter:in:	
Datum der Beschwerde:	
Betroffene Schüler:innen (Klasse)	*Adresse*
1.	
2.	
3.	
Übergriffige Schüler:innen (Klasse)	*Adresse*
1.	
2.	
3.	
Inhalt des Vorwurfes/Verdachtes	

2. Erstreflexion	
Die Schule klärt den notwendigen Hilfe- und Beratungsbedarf … (bitte ankreuzen):	
Wurde die Schulaufsicht informiert?	JA ☐, am *(Datum einfügen)* NEIN ☐
a) ☐ ... mit dem eigenen schulischen Krisenteam und benötigt keine weitere Unterstützung. → **Dann weiter mit Punkt 3**	
b) ☐ Die Schule benötigt externe Unterstützung. Kontaktadressen im Folgenden:	
<u>Kontaktdaten:</u>	
Beratungsstelle	**Aufgabenbereich**
Regionale Schulberatungsstelle der Stadt Gelsenkirchen Sekretariat: Tel.: 0209 – 169-6680 Notfallhandy Krisenbeauftragte:r: Tel.: 0178 816 93 54	- Beratung von Schulleitung, Lehrkräften und anderen Schulmitarbeitenden zur Einschätzung der Situation und dem weiteren Vorgehen - niederschwellige Kurzzeitberatung von betroffenen Schüler:innen und deren Eltern/Erziehungsberechtigten.
WEG IM BLICK Caritas Gelsenkirchen **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie** Sekretariat: Kirchstr. 51 45881 Gelsenkirchen Tel.: 0209 – 158 06 – 10	- Beratung von betroffenen Kindern/Jugendlichen und deren Bezugspersonen - Diagnostik bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe - Therapieangebote für betroffene Kinder/ Jugendliche

Städt. Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern Süd: Rotthauser Straße 48 (Schweizer Dorf) 45879 Gelsenkirchen Tel.: 0209/169-5390 Nord: Hochstr. 40 45894 Gelsenkirchen Tel.: 0209/169-5400	- Beratung und Unterstützung von Kindern/ Jugendlichen, die sexuelle Gewalt erfahren oder ausgeübt haben (sollen) und deren Bezugspersonen - Beratungs- und Therapieangebot für sexuell grenzüberschreitende Kinder/Jugendliche
Mädchenzentrum e.V. Liboriusstraße 40, 45881 Gelsenkirchen, Tel.: 0209/30253	- Beratung und Begleitung von Mädchen und jungen Frauen in Krisen und Konfliktsituationen - Beratung von Bezugspersonen
Wurde eine Beratungsstelle hinzugezogen?	JA ☐ NEIN ☐
Wenn ja, welche?	
Mit welchem Mitarbeiter wurde gesprochen?	
Welche Vereinbarungen wurden getroffen?	

3. Gespräch mit den betroffenen Personen	
Die Schulleitung informiert sich bei den betroffenen Schüler:innen und protokolliert die Beschreibungen. (Mit den Schüler:innen immer getrennt voneinander sprechen, auf Wunsch mit einer Vertrauensperson.)	
Schüler:in 1 / Name:	
Beschreibung:	
Schüler:in 2 / Name:	
Beschreibung:	
Schüler:in 3 / Name:	
Beschreibung:	
Unterschrift Schulleitung:	*Datum*

4. Gespräch mit den beschuldigten Personen	
Die Schulleitung informiert sich bei den beschuldigten Schüler:innen und protokolliert die Beschreibungen. (Mit den Schüler:innen immer getrennt voneinander sprechen, auf Wunsch mit einer Vertrauensperson.)	
Schüler:in 1 / Name:	
Beschreibung:	
Schüler:in 2 / Name:	
Beschreibung:	
Schüler:in 3 / Name:	
Beschreibung:	
Unterschrift Schulleitung:	*Datum*

5. Erneute Reflexion	
Die Schule klärt den notwendigen Hilfe- und Beratungsbedarf … *(bitte ankreuzen)*:	
Wurde die Schulaufsicht informiert?	JA ☐, am *(Datum einfügen)* NEIN ☐
a) ☐ ... mit dem eigenen schulischen Krisenteam und benötigt keine weitere Unterstützung. → **Dann weiter mit Punkt 6.**	
b) ☐ Die Schule benötigt externe Unterstützung. (Auflistung der Beratungsstellen siehe oben.)	
Wurde eine Beratungsstelle hinzugezogen?	JA ☐ NEIN ☐
Wenn ja, welche?	
Mit welchen Mitarbeitern wurde gesprochen?	
Welche Vereinbarungen wurden getroffen?	

6. Einbezug der Eltern/Erziehungsberechtigten - Informationen an die Eltern/ Erziehungsberechtigten der betroffenen und beschuldigten Schüler:innen.	
Die Schulleitung informiert die Eltern/Erziehungsberechtigten der **betroffenen** und **beschuldigten** Schüler:innen über den aktuellen Sachverhalt.	
Information an die Eltern/Erziehungsberechtigten des/der **betroffenen** Schüler:in 1	
Name	*Datum*
Information an die Eltern/ Erziehungsberechtigten des/der **betroffenen** Schüler:in 2	
Name	*Datum*
Information an die Eltern/ Erziehungsberechtigten des/der **betroffenen** Schüler:in 3	
Name	*Datum*

Information an die Eltern/ Erziehungsberechtigten des/der **beschuldigten** Schüler:in 1	
Name	*Datum*
Information an die Eltern/ Erziehungsberechtigten des/der **beschuldigten** Schüler:in 2	
Name	*Datum*
Information an die Eltern/ Erziehungsberechtigten des/der **beschuldigten** Schüler:in 3	
Name	*Datum*
Unterschrift Schulleitung	*Datum*

7. Angebot für die beschuldigte Person:en	
Den beschuldigten Schüler:innen wird ein fachspezifisches Beratungsangebot unterbreitet.	
Angebot wurde unterbreitet am	*Datum*
Angebot wird angenommen:	
JA ☐ Wenn Angebot angenommen wird: Kontakt zur städtischen Erziehungsberatungsstelle wird seitens der Schule aufgenommen.	NEIN ☐ Wenn Angebot nicht angenommen wird: Weitere schulische Maßnahmen werden ergriffen, und zwar: z.B. - Ordnungsmaßnahmen - Pädagogische Maßnahmen - Vereinbarungen mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten zu Sanktionen im familiären Kontext. - …
Wann?	
Durch wen?	

8. Fazit		
Einvernehmlich kamen Schulleitung, Schüler:innen und Eltern/Erziehungsberechtigte zu dem Fazit, dass die Situation hinreichend aufgeklärt werden konnte und keine weiteren Maßnahmen erfordert.		
☐ JA	*Unterschrift der Schulleitung*	*Datum*
☐ NEIN, weil: Folgendes ist noch zu klären/zu veranlassen:		

9. Erste Nachsorge/Reflexion zur weiteren Betroffenheit
Je nach Bedarf werden mit den Beteiligten, bestenfalls in einer Helferkonferenz, die notwendigen Unterstützungs- bzw. Schutz- und Hilfsmaßnahmen abgestimmt. Gemeinsam ist auch zu klären, ob das Jugendamt informiert werden muss. Um die Bedarfe und die nächsten Schritte zu klären können folgende Aspekte nützlich sein!
Was braucht der/die zuständige Klassenlehrer:in?
Was braucht der/die betroffene Schüler:in und dessen/deren Eltern/Erziehungsberechtigten?
Was braucht der/die beschuldigte Schüler:in und dessen/deren Eltern/Erziehungsberechtigten?

Was brauchen die anderen Schüler:innen?
Was braucht das Lehrerkollegium?
Was braucht die Elternschaft der Schule?

10. Prüfende Überlegung zum Einbezug des Jugendamtes	
Übergriffe unter Schüler:innen können Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eröffnen. Die Hintergründe eines übergriffigen Verhaltens können vielfältig sein. Um diese besser einschätzen zu können, ist es hilfreich, das Verhalten und die Lebensbedingungen der jeweiligen Schüler:innen zu kennen und einzubeziehen. Nicht immer ist es möglich, dies abschließend einzuschätzen. Das Schulgesetz sowie die Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Stadt übertragen der Schule in solchen Verdachtsfällen Handlungspflichten. Je nach Sachverhalt ist daher das Jugendamt einzubeziehen.	
☐ Nein, nicht notwendig, weil: ➔ **Weiter mit Punkt 11**	
☐ Ja, und zwar *(bitte ankreuzen)*:	
☐ Es liegen Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vor, daher wird gemäß dem Kooperationsvertrag zwischen Schule und Stadt verfahren.	☐ Es liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung vor, aber es ist Unterstützung durch die Jugendhilfe sinnvoll und notwendig. (Das Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten zum Einbezug des Jugendamtes ist notwendig!)
Mitteilung an das Jugendamt erfolgt	
am:	
durch:	

11. Unterschriften		
Schulleitung	*Datum*	*Unterschrift*
Klassenlehrer:in	*Datum*	*Unterschrift*
Weitere:	*Datum*	*Unterschrift*

Übergriffe: Schulische Mitarbeiter:innen

Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei dem Verdacht einer sexuellen Grenzverletzung durch Mitarbeiter:innen in der Schule (Lehrer:innen, Mitarbeiter:innen von OGS, etc.) an Schüler:innen.

1. Bei dem Verdacht auf eine sexuelle Grenzverletzung durch eine:n Lehrer:in oder eine:n andere:n Mitarbeiter:in der Schule (z.B. aus der Schulbetreuung oder bei Freizeiten im schulischen Kontext) gegenüber einer/einem Schüler:in, wird dieser Verdacht in jedem Fall ernst genommen. **Mitarbeiter:innen, die diesen Verdacht haben, informieren umgehend die Schulleitung!**

2. Wenn der Vorwurf einer sexuellen Grenzverletzung durch Schüler:innen und/oder Eltern/Erziehungsberechtigten erhoben wird, wird durch die Schulleitung zeitnah, evtl. unter Beteiligung einer Fachkraft, als erstes ein Gespräch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler:innen geführt, protokolliert und von beiden Seiten unterschrieben.

3. **Die Schulleitung oder ÜMB-Leitung sorgt dafür, dass der/die Beschuldigte nicht mehr mit dem/der Schüler:in zusammen trifft. Oberste Priorität hat an dieser Stelle der Kinderschutz.**

4. Die Schulleitung informiert sich bei den **betroffenen** Schüler:innen und protokolliert die Beschreibungen. Die Schüler:innen haben das Recht, ihre Eltern/Erziehungsberechtigten oder eine vertraute Person mitzubringen. **Mit den Schüler:innen wird immer getrennt voneinander gesprochen, möglicherweise mit einer Vertrauensperson.**

5. Die Schulleitung informiert die zuständige **Schulaufsicht**/die ÜMB-Leitung informiert den zuständigen **Träger** über den Sachverhalt.

6. **Die Schule klärt den notwendigen Hilfs- und Beratungsbedarf (hier eine Erstreflektion, ggf. ist dieser klärende Schritt auch an anderer Stelle im Verfahren sinnvoll und notwendig)!**

a) Die Schule klärt den Sachverhalt mit eigenem schulischen Krisenteam und benötigt keine weitere Unterstützung.

b) Die Schule benötigt externe Unterstützung.

7. Die Schulleitung/Geschäftsführung führt mit dem/der mit Beschuldigten ein Gespräch über den Verdacht.

8. Werden mit den Beteiligten, bestenfalls in einer Helferkonferenz, **notwendige Schutz- und Hilfsmaßnahmen** abgestimmt, müssen diese von der Schulleitung oder dem Träger der OGS initiiert werden.

9. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sollen weitere Hilfsangebote und Kontakte erhalten und über den Verlauf der Klärung informiert werden.

10. Es ist zu klären, ob seitens des Trägers eine **Strafanzeige** gestellt wird.

11. Wenn sich der Verdacht gegen den/die Mitarbeiter:in als gegenstandslos erweist, ist die lückenlose **Rehabilitation** der/des Beschuldigten zu gewährleisten.

Dokumentationshilfe zum Leitfaden:

1. Verdachtsbegründung
Bei dem Verdacht einer sexuellen Grenzverletzung durch eine:n Lehrer:in oder einem/einer anderen Mitarbeiter:in der Schule (z.B. aus der Schulbetreuung oder bei Freizeiten im schulischen Kontext) gegenüber Schüler:innen, wird dieser Verdacht in jedem Fall ernst genommen. **Mitarbeiter:innen, die diesen Verdacht haben, informieren umgehend die Schulleitung!**

2. Protokoll der verdachtsbegründeten Hinweise	
Wenn der Vorwurf einer sexuellen Grenzverletzung durch Schüler:innen und/oder Eltern/ Erziehungsberechtigten erhoben wird, wird durch die Schulleitung zeitnah, evtl. unter Beteiligung einer Fachkraft, als erstes ein Gespräch mit den **Eltern/Erziehungsberechtigten** der/des betroffenen Schüler:in geführt, protokolliert und von beiden Seiten unterschrieben. Sind Beobachtungen verdachtsauslösend, sind diese zunächst ohne weitere Gespräche zu dokumentieren (wer hat wann wo was gesehen oder gehört?). Das Elterngespräch wird in der Folge geführt.	
Meldende/beobachtende Person (Schüler:innen, Mitarbeiter:in, Eltern/ Erziehungsberechtigten):	
Datum des Vorwurfs/Verdachtes:	
Betroffene:r Schüler:in (Klasse)	*Adresse*
1.	
2.	

3.	
Beschuldigte:r Mitarbeiter:in	*Adresse*
Inhalt des Vorwurfes/Verdachtes:	

3. Erste Reaktion zum Schutz der Schüler:innen
Die Schulleitung oder ÜMB-Leitung sorgt dafür, dass der/die Beschuldigte nicht mehr mit dem/der Schüler:in zusammentrifft. Oberste Priorität hat an dieser Stelle der Schutz der/des Betroffenen.

4. Gespräch mit den betroffenen Schüler:innen
Die Schulleitung informiert sich bei den betroffenen Schüler:innen und protokolliert die Beschreibungen. Die Schüler:innen haben das Recht, ihre Eltern/Erziehungsberechtigten oder

eine vertraute Person mitzubringen. Aufklärung zur Wahrheitspflicht und ggf. rechtlicher Konsequenzen. **Mit den Schüler:innen immer getrennt voneinander sprechen, möglicherweise mit einer Vertrauensperson**.
Schüler:in 1/Name
Beschreibung
Schüler:in 2/Name
Beschreibung
Schüler:in 3/Name
Beschreibung

5. Informieren der Schulaufsicht	
Die Schulleitung informiert die zuständige **Schulaufsicht** über den Sachverhalt. Analog: Die ÜMB-Leitung informiert den zuständigen **Träger** über den Sachverhalt	
Information der Trägervertretung bzw. Schulaufsicht am:	*Datum*
	Name der informierten Person
Getroffene Vereinbarung:	

6. Erstreflexion	
Die Schule klärt den notwendigen Hilfe- und Beratungsbedarf … *(bitte ankreuzen)*	
☐ a) mit dem eigenen schulischen Krisenteam und benötigt keine weitere Unterstützung. ➔ **Dann weiter mit Punkt 7**	
☐ b) Die Schule benötigt interne Unterstützung.	
Welche Beratungsstelle wurde einbezogen?	

Wann wurde mit wem gesprochen?	*Datum* *Name*
Welche Vereinbarungen wurden getroffen?	
<u>Kontaktdaten:</u>	
Beratungsstelle	**Aufgabenbereich**
Regionale Schulberatungsstelle der Stadt Gelsenkirchen Sekretariat Telefon: 0209 – 169 6680 Notfallhandy Krisenbeauftragte:r: 0178 816 93 54	- Beratung von Schulleitung, Lehrkräften und anderen Schulmitarbeitenden zur Einschätzung der Situation und dem weiteren Vorgehen - niederschwellige Kurzzeitberatung von betroffenen Schüler:innen und Eltern/Erziehungsberechtigten
WEG IM BLICK Caritas Gelsenkirchen **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie** Sekretariat: Kirchstr. 51 45881 Gelsenkirchen Tel. 0209 – 158 06 – 10	- Beratung von betroffenen Kindern/Jugendlichen und deren Bezugspersonen - Diagnostik bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe - Therapieangebote für betroffene Kinder/ Jugendliche
Städt. Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern Süd: Rotthauser Straße 48 (Schweizer Dorf) 45879 Gelsenkirchen	- Beratung und Unterstützung von Kindern/Jugendlichen, die sexuelle Gewalt erfahren oder ausgeübt haben (sollen) und deren Bezugspersonen - Beratungs- und Therapieangebot für sexuell grenzüberschreitende Kinder/Jugendliche

Tel.: 0209/169-5390 Nord: Hochstr. 40-44 (Linden-Karree) 45894 Gelsenkirchen Tel.: 0209/169-5400	
Mädchenzentrum e.V. Liboriusstraße 40, 45881 Gelsenkirchen, Tel.: 0209/30253	- Beratung und Begleitung von Mädchen und jungen Frauen in Krisen und Konfliktsituationen - Beratung von Bezugspersonen
Wurde eine Beratungsstelle hinzugezogen?	JA ☐ NEIN ☐
Wenn ja, welche?	
Mit welchen Mitarbeitenden wurde gesprochen?	
Welche Vereinbarungen wurden getroffen?	

7. Gespräch der Schulleitung/ ÜMB-Trägervertretung mit dem/der Beschuldigten
Datum:
Beschreibung:
Fazit/Vereinbarung:

8. Weitere Schutz- und Hilfsmaßnahmen
Je nach Bedarf werden mit den Beteiligten, bestenfalls in einer **Helferkonferenz**, die notwendigen Schutz- und Hilfsmaßnahmen abgestimmt. Gemeinsam ist auch zu klären, ob das **Jugendamt** informiert werden muss. Um die Bedarfe und die nächsten Schritte zu klären, können folgende Aspekte nützlich sein! Die Ausführung erfolgt durch die Schulleitung oder die Trägervertreter.
Was braucht der/die zuständige Klassenlehrer:in?

Was braucht der/die betroffene Schüler:in und dessen/deren Eltern/Erziehungsberechtigten?
Was braucht der/die beschuldigte Mitarbeiter:in?
Was brauchen die anderen Schüler:innen, sollten sie von dem Vorfall/Vorwurf erfahren haben?

Was braucht das Lehrerkollegium/Team der ÜMB?
Was braucht die Elternschaft der Schule/ÜMB, sollte sie mitbetroffen sein?

9. Erneutes Elterngespräch/Folgegespräch durch die Trägervertretung mit den Eltern/Erziehungsberechtigten
Sofern dies noch nicht im vorherigen Gespräch geschehen ist, sollten den Eltern/Erziehungsberechtigten folgende Informationen mitgeteilt werden: ➔ Kontaktdaten des polizeilichen Opferschutzes (Tel. 365 – 8455), ➔ Hinweis auf eigenständige Möglichkeit einer Anzeigenerstattung bei der Polizei.

10. Hinweise zur Strafanzeige	
Die Schulleitung oder einzelne Lehrer:innen sind **nicht verpflichtet**, eine Strafanzeige gegen einen Beschuldigten zu erstatten. Dieser Schritt sollte gut durchdacht sein und auf jeden Fall in allgemeiner Absprache mit dem Träger bzw. der Schulaufsicht erfolgen.	
☐ Strafanzeige **wird erstattet**	☐ Strafanzeige wird **nicht erstattet**
Gegen wen?	Weil:
Datum:	
Durch wen?	

11. Hinweise zur Rehabilitation
Hinweise zur Rehabilitation Wenn sich der Verdacht als gegenstandslos erweist, ist die lückenlose **Rehabilitation** der/des Beschuldigten zu gewährleisten. Hierbei ist die Haltung des Trägers von besonderer Bedeutung. Maßnahmen, die eine Rehabilitation ermöglichen, können zum Beispiel sein: - Bereinigung der Personalakte - Mitarbeiter-Gespräch - Angebot zum Wechsel der Einsatzörtlichkeit - Teamgespräch - Elterngespräch - Teambegleitung/Supervision - … - …

12. Unterschriften		
Schulleitung	*Datum*	*Unterschrift*
Klassenlehrer:in	*Datum*	*Unterschrift*
OGS-Leitung	*Datum*	*Unterschrift*

Übergriffe: Soziales Umfeld

Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei dem Verdacht einer sexuellen Grenzverletzung an Schülerinnen und Schülern durch eine Person aus deren vertrauten Umfeld (z.B. Familie, Bekannte, Vereine)

1. Bei Verdacht auf eine sexuelle Grenzverletzung durch vertraute Personen aus dem privaten Umfeld des Schüler:innen im schulischen Kontext wird dieser Verdacht in jedem Fall ernst genommen. Mitarbeiter:innen, die diesen Verdacht haben, informieren unmittelbar die Schulleitung!

   Der/die Mitarbeiter:innen, die diesen Verdacht haben, bleiben in engem Kontakt mit den Schüler:innen. **Der/die vertraute Lehrer:in informiert unmittelbar die Schulleitung!**

2. **Realisieren Sie: Nicht nur der/die Schüler:in ist jetzt evtl. in der Krise, sondern auch SIE! Denken Sie daran, auch sich selbst gut zu versorgen.**

3. Unternehmen Sie nichts, worüber Sie den/die Schüler:innen nicht informiert haben.

4. Ist der:die **Beschuldigte kein Familienmitglied** und ist den Eltern/Erziehungsberechtigten fremd, müssen die Eltern/Erziehungsberechtigten schnellstmöglich mit einbezogen werden, um das Wohl der Schüler:in zu gewährleisten (elterliche Schutzpflicht).

5. Bei dem Verdacht eines **innerfamiliären Missbrauches** dürfen die **Eltern/ Erziehungsberechtigten nicht** mit einbezogen werden. (Die Person, die in der Regel für den Schutz des Schüler:innen zu sorgen hat, ist u.U. Beschuldigte:r.)

6. **Die Schule klärt den notwendigen Hilfs- und Beratungsbedarf!**
   a. Schule klärt den Sachverhalt mit eigenem schulischen Krisenteam und benötigt keine weitere Unterstützung

   b. Schule benötigt externe Unterstützung

7. Mit der Schulleitung wird die **Gefährdungseinschätzung** vorgenommen. (Intern muss das Verfahren nach §8a SGB VIII gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen Stadt und Schulen angewendet werden. Hinweis: Dies bedeutet nicht zwingend eine Meldung an das Jugendamt.)

! **Dieser Leitfaden ersetzt nicht die Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Stadt Gelsenkirchen zum Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (Vereinbarung aus Januar 2009).**

Hat sich ein Verdacht erhärtet oder bestätigt, und ist durch die Erziehungsberechtigten der **Kindesschutz nicht gewährleistet,** muss in Absprache mit der Schulleitung eine **Meldung nach §8a SGB VIII** beim Jugendamt gemacht werden.

8. Werden mit den Beteiligten, bestenfalls in einer **Helferkonferenz**, notwendige Schutz- und Hilfsmaßnahmen abgestimmt, müssen diese von der Schulleitung initiiert werden.

9. Klärung durch die Schulleitung, ob eine **Strafanzeige** bei der Polizei erstattet wird. (Hinweis: Es gibt keine Verpflichtung zur Anzeige.) Wird das Jugendamt aufgrund einer Kindeswohlgefährdung eingeschaltet, übernimmt es auch die Abwägung und Einleitung einer Strafanzeige.

Dokumentationshilfe zum Leitfaden:

1. Verdachtsbegründung	
Besteht der Verdacht auf eine sexuelle Grenzverletzung der Schüler:innen durch eine vertraute Person (Vater, Mutter, Verwandte, Freunde der Familie, Trainer:in, Jugendleiter:in etc.) wird dieser Verdacht in jedem Fall ernst genommen. - Der Verdacht entstand durch die Beobachtung einer langfristigen Symptomatik. - Der Verdacht entstand durch eine entsprechende Aussage des/der Schüler:in. Der/die ins Vertrauen gezogene Lehrer:in bleibt in engem Kontakt mit dem/der Schüler:in und bietet seine/ihre Hilfe an. Der/die Lehrer:in führt in jedem Fall über seine/ihre Vermutung oder die Aussage der/des Schüler:in ein detailliertes Protokoll. Die Schulleitung ist unmittelbar zu informieren. **Bedenken Sie dabei:** **Aufgaben der Staatsanwaltschaft, Polizei oder Therapie fallen nicht in Ihren Zuständigkeitsbereich.**	
Datum der Hinweise/des Verdachtes:	
Name der Lehrkraft/Vertrauensperson:	
Betroffene:r Schüler:in:	*Name (Klasse)/Adresse*
Beschuldigte Person:	*Name/Adresse* *Beziehung zur/zum Schüler:in*

Inhalt des Vorwurfes/des Verdachts:	
Information an die Schulleitung:	*Datum*

2. Realisieren Sie: Nicht nur der/die Schüler:in ist jetzt evtl. in der Krise, sondern auch SIE! Denken Sie daran, auch für sich gut zu sorgen.
WICHTIG: ➢ **Mitarbeiter:innen, die einen begründeten Verdacht haben, bewahren Ruhe.** ➢ **Sie holen sich Beratung und Sicherheit bei Kolleg:innen oder Fachkräften innerhalb oder außerhalb der Schule.** ➢ **Sie folgen dem Leitsatz: ein zu frühes, unkoordiniertes Eingreifen schadet dem Kind und führt zur Verschärfung seiner Situation.**

3. Partizipation wahren
Unternehmen Sie nichts, worüber Sie den/die Schüler:innen nicht informiert haben. Fragen Sie ihn/sie, was Sie als Helfer:in tun können!

Ziehen Sie für sich selbst eine:n Helfer:innen hinzu. **Sie sollten aber Vertraute der/des Schüler:in bleiben. Der/die Schüler:in sollte nicht mit mehreren/wechselnden Personen konfrontiert werden.**

Ergänzend können dann auch Gespräche mit ihm/ihr und einer Fachkraft stattfinden.

4. Verdacht einer Gefährdung durch die Eltern /Erziehungsberechtigten

Liegt der Verdacht eines **innerfamiliären Missbrauchs vor**, ist auch bei Sorge um den/die Schüler:in vor einem Einschalten der Eltern/ Erziehungsberechtigten zu warnen. Die Person, die in der Regel für den Schutz ihres Kindes zu sorgen hat, ist u.U. Beschuldigte:r. Wird er/sie gewarnt, kann er/sie versuchen, ihn/sie einzuschüchtern, unter Druck zu setzen oder sonst wie zu beeinflussen.

In diesem Fall findet die Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Stadt zum Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII Anwendung. Zunächst ist dieser Verdacht schulintern zu erörtern. Die Schule kann zur Klärung, ob Anhaltspunkte auf eine Gefährdung vorliegen und zur Klärung des weiteren Vorgehens, Beratungsstellen und die städtischen Kinderschutzfachkräfte hinzuziehen (Punkt 6).

Handelt es sich um eine **akute Gefährdung** der/des Schüler:in, ist Leib und Leben akut bedroht, muss umgehend das Jugendamt eingeschaltet werden.

5. Einbezug der Eltern/Erziehungsberechtigten - Information an die Eltern/ Erziehungsberechtigten bzw. Unterbreitung von Hilfsangeboten	
Ist der/die **Beschuldigte kein Familienmitglied** und ist den Eltern/Erziehungsberechtigten fremd, müssen die Eltern/Erziehungsberechtigten schnellstmöglich mit einbezogen werden, um das Wohl ihres Kindes zu gewährleisten (elterliche Schutzpflicht).	
Information an die Eltern/Erziehungsberechtigten/Unterbreiten von Hilfsangeboten:	
Wer wurde informiert?	
Wann?	
Welche Hilfsangebote wurden unterbreitet? *(Adressen s.u.)*	
Welche Vereinbarungen wurden getroffen:	

6. Eigene Beratung/Reflexion	
Die Schule klärt den notwendigen Hilfe- und Beratungsbedarf … *(bitte ankreuzen)*:	
☐ … mit dem eigenen schulischen Krisenteam und benötigt keine weitere Unterstützung. ➔ **Dann weiter mit Punkt 7**	
☐ Die Schule benötigt externe Unterstützung.	
Welche Beratungsstelle wurde einbezogen?	
Wann wurde mit wem gesprochen?	*Datum* *Name*
Welche Vereinbarungen wurden getroffen?	
<u>Kontaktdaten:</u>	
Beratungsstelle	**Aufgabenbereich**
Regionale Schulberatungsstelle der Stadt Gelsenkirchen Sekretariat Telefon: 0209 – 169 6680 Notfallhandy Krisenbeauftragte:r: 0178 816 93 54	- Beratung von Schulleitung, Lehrkräften und anderen Schulmitarbeitenden zur Einschätzung der Situation und dem weiteren Vorgehen - niederschwellige Kurzzeitberatung von betroffenen Schüler:innen und Eltern/Erziehungsberechtigten
WEG IM BLICK Caritas Gelsenkirchen	- Beratung von betroffenen Kindern/ Jugendlichen und deren Bezugspersonen

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Sekretariat: Kirchstr. 51 45881 Gelsenkirchen Tel. 0209 – 158 06 – 10	- Diagnostik bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe - Therapieangebote für betroffene Kinder/ - Jugendliche
Städt. Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern Süd: Rotthauser Straße 48 (Schweizer Dorf) 45879 Gelsenkirchen Tel.: 0209/169-5390 Nord: Hochstr. 40 45894 Gelsenkirchen Tel.: 0209/169-5400	- Beratung und Unterstützung von Kindern/ Jugendlichen, die sexuelle Gewalt erfahren oder ausgeübt haben (sollen) und deren Bezugspersonen - Beratungs- und Therapieangebot für sexuell grenzüberschreitende Kinder/Jugendliche
Mädchenzentrum e.V. Liboriusstraße 40, 45881 Gelsenkirchen, Tel.: 0209/30253	- Beratung und Begleitung von Mädchen und jungen Frauen in Krisen und Konfliktsituationen - Beratung von Bezugspersonen

Kinderschutzfachkraft **zur pseudonymisierten Beratung:**	**Zuständigkeit**
Frau Messing Referat Erziehung und Bildung Besonderer Sozialer Dienst 0209/169 – 9321 Melanie.Messing@Gelsenkirchen.de	Weiterführende Schulen
Wurde eine Beratungsstelle hinzugezogen?	JA ☐ NEIN ☐
Wenn ja, welche?	
Mit welchen Mitarbeitenden wurde gesprochen?	
Welche Vereinbarungen wurden getroffen?	

7. Einbezug des örtlichen Jugendamtes	
Mit der Schulleitung wird die Gefährdungseinschätzung vorgenommen. (Intern muss das Verfahren nach §8a SGB VIII gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen Stadt und Schulen angewendet werden. Dies bedeutet nicht zwingend eine Meldung an das Jugendamt.) → hier: Hinzuziehen der **Kooperationsvereinbarung** zwischen Stadt Gelsenkirchen und Schulen (Januar 2009). Hat sich ein Verdacht erhärtet oder bestätigt, und ist durch die Erziehungsberechtigten der **Kindesschutz nicht gewährleistet**, muss in Absprache mit der Schulleitung **eine Meldung nach §8a SGB VIII beim Jugendamt** gemacht werden. Informieren Sie den/die Schüler:in über Ihre Überlegungen. Dabei müssen Sie nicht detailliert Datum und Ort der Maßnahmen benennen.	
☐ Nein, nicht notwendig, weil ➔ **Weiter mit Punkt 8**	
☐ Ja, und zwar *(bitte ankreuzen)*:	
☐ **Ja** Es liegen Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vor (diese können auch unabhängig vom Verdachtsinhalt aufgekommen sein), daher wird gemäß dem Kooperationsvertrag zwischen Schule und Stadt verfahren. (Entsprechende Vordrucke sind zu benutzen).	☐ **Nein** Es liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung vor, aber es ist Unterstützung durch die Jugendhilfe sinnvoll und notwendig (Das Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten zum Einbezug des Jugendamtes ist notwendig!).
Mitteilung an das Jugendamt erfolgt mittels Beobachtungsbogen und sonstigen wichtigen Anlagen per Mail an Kinderschutz@Gelsenkirchen.de	
am:	
durch:	

8. Erste Nachsorge/weitere Hilfsmaßnahmen
Je nach Bedarf werden mit den Beteiligten, bestenfalls in einer **Helferkonferenz**, die notwendigen Schutz- und Hilfsmaßnahmen abgestimmt. Um die Bedarfe und die nächsten Schritte zu klären können folgende Aspekte nützlich sein!
Was braucht der/die zuständige Klassenlehrer:in bzw. Vertrauensperson?
Was braucht der/die betroffene Schüler:in und dessen/deren Eltern/Erziehungsberechtigten?
Was brauchen die anderen Schüler:innen, sollten sie von dem Verdacht erfahren haben?
Was braucht das Lehrerkollegium, sollte es involviert sein?

Was brauchen die Eltern/Erziehungsberechtigten der Klasse bzw. Schule/ÜMB, sollten sie oder ihre Kinder von dem Verdacht erfahren haben?
Sonstige Vereinbarungen
Sonstige Maßnahmen: *z.B.* *a. Sexualpädagogisches Konzept* *b. Elternabend zum Thema*

9. Hinweise zur Strafanzeige	
Die Schulleitung oder einzelne Lehrer:innen sind **nicht verpflichtet**, eine Strafanzeige gegen eine:n Beschuldigte:n zu erstattet. Dieser Schritt sollte gut durchdacht sein und auf jeden Fall in allgemeiner Absprache erfolgen. Wird das Jugendamt aufgrund einer Kindeswohlgefährdung eingeschaltet, übernimmt es auch die Abwägung und Einleitung einer Strafanzeige.	
Strafanzeige wird erstattet: ☐ **Nein** (weiter mit der Begründung unten) ☐ **Ja**, und zwar	
Gegen wen?	
Datum:	
Durch wen?	
Wenn nicht, weil:	

10. Unterschriften:		
Schulleitung	*Datum*	*Unterschrift*
Klassenleitung/Vertrauensperson	*Datum*	*Unterschrift*
Weitere	*Datum*	*Unterschrift*

Verhaltenskodex

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen. Um den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, halten wir die Anzahl der geregelten Situationen überschaubar. In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex nicht als abschließend zu verstehen; jede:r Pädagogin:Pädagoge bleibt dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu Schüler:innen angemessen zu gestalten.

Das sind die Regeln, die im Umgang mit Schülerinnen und Schülern für alle schulischen Beschäftigten gelten:

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen und erzieherischen Arbeit mit unseren Schülerinnen und Schülern geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

- Nähe ist in vielen Situationen erforderlich, um erfolgreich mit Schüler:innen und Eltern arbeiten zu können. Im Schulalltag gibt es immer wieder Situationen, die eine Unterschreitung der persönlichen Distanz erforderlich machen. Folgende exemplarische Situationen können die Unterschreitung der persönlichen Distanz bzw. Körperkontakt erfordern: Angst, Stress, Trösten, Schutz vor körperlichem Schaden – In solchen Situationen achten wir besonders darauf, dass der Kontakt immer angemessen bleibt und die persönlichen Grenzen jedes Einzelnen und jeder Einzelnen gewahrt werden.
- Einzelgespräche, Einzelfördersituationen etc. können ein wichtiges Instrument bei der Arbeit mit Schüler:innen sein. Sie müssen aber jederzeit transparent und von außen zugänglich bleiben.
- Nähe und Distanz spielen auch im digitalen Raum eine wichtige Rolle. Im Zusammenhang mit Sprache und der Nutzung von medialen Kontakten - am Schalker Gymnasium vorzugsweise auf IServ und den dort angelegten Klassenchats - achten wir darauf, dass wir die Beziehung angemessen gestalten und allen Schüler:innen die gleichen Möglichkeiten im Hinblick auf die Kommunikation bieten.
- Grundsätzlich sollen alle Situationen, in denen wir mit Schüler:innen arbeiten, transparent und einschätzbar sein. Dies bedeutet eine besondere Herausforderung im Umgang mit Schüler:innen mit erhöhtem Förderbedarf, insbesondere im gemeinsamen Lernen (Inklusion).
- Wir sind herausgefordert, unsere Schüler:innen in ihrer Entwicklung zu einem angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz zu unterstützen.
- Vertrauliche Gespräche mit Schüler:innen sind ein wichtiges Instrument unserer Arbeit und gewollt. Wir achten aber darauf, dass es keine Geheimnisvereinbarungen gibt.
- Grenzverletzungen, wie sie im Verhaltenskodex genannt werden, thematisieren wir und übergehen sie nicht.

Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen, manchmal sogar sehr wichtig. Sie müssen aber immer entwicklungsgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sein. Dabei muss der Wille des Kindes, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wahrgenommen und respektiert werden.

- Wir achten bei körperlichen Berührungen darauf, dass die Rahmenbedingungen nicht zufällig entstehen, sondern aus einer professionellen, reflektierten und abgestimmten Haltung heraus eingesetzt werden.
- Jegliche körperliche Berührung ist durch Achtsamkeit und Zurückhaltung geprägt.
- Wir achten auf die Umsetzung der Schulregeln, die unseren Schüler:innen untereinander eine gute Richtschnur sein sollen.
- Situationen, Räume und Begegnungen, in denen körperliche Berührungen eine Rolle spielen können (Sportunterricht, Neigungsgruppen und AGs, Handwerksunterricht etc.), gestalten wir so, dass sie stets von außen zugänglich, transparent und planvoll sind. Dies bedeutet, dass die Person, die berührt wird, (möglichst, wenn es die Situation zulässt) um ihr Einverständnis gefragt wird.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. An einem Ort mit vielen unterschiedlichen Menschen stellt das eine Herausforderung dar. Es bedarf klarer Verhaltensregeln und Kommunikation (zum Beispiel Mitteilung der Bedürfnisse), um die Intimsphäre aller zu achten und zu schützen.

- Wir achten darauf, dass die Bedürfnisse nach Intimsphäre der einzelnen Kinder und Jugendlichen, insbesondere im Laufe ihrer Entwicklung, und der Erwachsenen wahrgenommen und beachtet werden.
- Unser Schalker Leitbild ist ein bewährtes Konzept, es wird von allen im Schulkontext Wirkenden akzeptiert und wird von allen Mitarbeiter:innen an unserer Schule umgesetzt.
- Das im Schulcurriculum verankerte Konzept zur Sexualerziehung ist auch für die Eltern der Schüler:innen transparent.
- Situationen, Räume und Begegnungen, die eines vertraulicheren Rahmens bedürfen (bspw. Einzelgespräche), gestalten wir so, dass die Rahmenbedingungen nachvollziehbar sind.

Sprache und Wortwahl

- Wir legen Wert auf eine respektvolle Kommunikation *(z.B. Idee für Integration in die Curricula: Feedbackkultur).*
- Wir verwenden gendersensible Sprache, um alle Mitglieder der Schulgemeinschaft zu berücksichtigen.
- Wir verwenden gewaltfreie, u.a. diskriminierungsfreie, Sprache.
- Wir verwenden keine sexualisierte Sprache – es sei denn, dies ist Gegenstand des Unterrichts.
- Wir verwenden keine Kosenamen und keine Fäkalsprache. Wir machen keine sexistischen „Witze“.
- Wir bieten verschiedene Kommunikationswege an, z.B. persönliche Gespräche, aber auch die Möglichkeit, schriftlich (per E-Mail/Brief) Kontakt aufzunehmen.
- In Gesprächen achten wir darauf, dass alle zu Wort kommen. Dazu entwickeln wir eine Gesprächskultur, in der alle Teilnehmenden gleichberechtigt sind.
- Wir zeigen uns verantwortlich für Gespräche und die gesamte Kommunikation, die wir mitbekommen, auch wenn wir nicht aktiv beteiligt sind.
- Bei der Beobachtung eines möglichen Verstoßes gegen diese Vereinbarungen gelten folgende Regelungen:
    - Das Gespräch mit der Person wird gesucht, bevorzugt innerhalb des Kollegiums.

  - Die Beobachtung wird im Klassenrat thematisiert.
  - Ggf. wird eine Vertrauensperson einbezogen, z.B. die Klassenleitung/Mitglieder des Beratungsteams.
  - Bei wiederholten Verstößen wird die erweiterte Schulleitung einbezogen.

Umgang mit Geschenken

- Geschenke sind häufig eine Form der Wertschätzung, die grundsätzlich gutgeheißen werden kann. Sie repräsentiert oftmals eine gute pädagogische Beziehungsarbeit. Da das Ablehnen eines Geschenkes dieses gefährden kann, sollte den Schüler:innen transparent gemacht werden, welche Formen der Geschenke zulässig sind.
- Für Geschenke an Lehrkräfte gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Wir verpflichten uns zur Transparenz bei Geschenken (ohne Geldwert) von einzelnen Schüler:innen. Dies kann z.B. durch ein kollegiales Gespräch geschehen.
- Lehrkräfte machen einzelnen Schüler:innen keine Geschenke – es sei denn, diese sind fachbezogen und zur individuellen Förderung gedacht.
- Bei der Beobachtung eines möglichen Verstoßes gegen diese Vereinbarungen gelten folgende Regelungen:
  - Das Gespräch mit der Person wird gesucht, bevorzugt innerhalb des Kollegiums.
  - Bei wiederholten Verstößen wird die erweiterte Schulleitung einbezogen.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Auch in unserer Schule nutzen die Schüler:innen iPads in der 1:1 Ausstattung, sowie private Endgeräte. Der Umgang mit diesen Medien muss aber stets von einer verantwortungsvollen und achtsamen Kultur geprägt sein und pädagogisch begründet und sinnvoll erfolgen.

- Sämtliche Medien mit pornographischen, gewaltverherrlichenden oder extremistischen Inhalten sind am Schalker Gymnasium verboten.
- Wir respektieren das Recht am eigenen Bild.
- Wir haben einheitliche und verbindliche Regeln für die iPad- und generelle Mediennutzung. Diese sind allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft bekannt und in den Klassenräumen visualisiert.
- Wir achten gemeinsam auf die Einhaltung der Regeln.
- Medienerziehung ist Teil unseres Bildungsauftrages. Wir begleiten unsere Schüler:innen in der Entwicklung zu einem kompetenten sicheren Umgang.

Disziplinarmaßnahmen

Verstöße gegen die an unserer Schule geltenden Regeln werden situativ beurteilt und entsprechend geahndet; in diesem Kontext ist das Schulgesetz die Grundlage. Wir achten darauf, dass wir möglichst einheitlich und, sofern möglich, transparent agieren.

Verhalten auf Klassenfahrten und Ausflügen

Klassenfahrten und Übernachtungsveranstaltungen sind fester Bestandteil der schulischen Arbeit mit den Schüler:innen. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten der Begegnung und gewinnbringende gemeinsame Erfahrungen. Diese intensive Zeit des Zusammenseins bedarf einiger Regelungen zum Schutz der Intimsphäre aller Beteiligten.

- Schüler:innen schlafen in der Regel geschlechtergetrennt ohne Aufsichtsperson im Zimmer.

- Abweichende Entscheidungen, auch im Verlauf einer Fahrt, die wir aus pädagogischer oder medizinischer Sicht treffen, um eine Mitfahrt zu ermöglichen, stimmen wir mit allen Beteiligten sowie den Erziehungsberechtigten ab.
- Persönliche Grenzen aller Beteiligten achten wir im Rahmen der strukturellen und pädagogischen Möglichkeiten und beziehen sie bei der Entscheidung der Zimmerbelegung mit ein.
- Die Gründe für die Zimmerbelegung erörtern wir im Team und machen sie für die Beteiligten transparent.
- Grundsätzlich wird an einem Zimmer oder Raum, der betreten werden soll, geklopft und/oder um Einlass gebeten.

Regelungen für Sport und Schwimmunterricht

Die Umkleidesituationen beim Sport- und Schwimmunterricht sind im Hinblick auf die Wahrung der Intimsphäre sensible Situationen. Um eine gute Balance zwischen den individuellen Grenzen des Einzelnen und allgemein gesellschaftlich tradierter Verhaltensweisen zu erreichen, bedarf es Regeln und reflektierter Sensibilität der Aufsichtspersonen und gegebenenfalls individueller Absprachen zwischen allen Beteiligten im Rahmen der schulischen Vorgaben.

- Dusch- und daran anschließende Umkleidesituationen finden immer geschlechtergetrennt statt. Bei queeren Schüler:innen, wird – wenn nötig – in Absprache mit den Lehrkräften eine Alternative hinsichtlich der Umkleidesituation gesucht.
- Beim Sport- und Schwimmunterricht achten wir darauf, dass die Bedürfnisse nach Intimsphäre der einzelnen Kinder und Jugendlichen, insbesondere im Laufe ihrer Entwicklung, wahrgenommen und beachtet werden.
- Besteht die räumliche Möglichkeit, können Schüler:innen eine eigene Umkleidekabine belegen.

Allgemeiner Umgang mit Beobachtungen möglicher Verstöße

Fehler können passieren, Ausnahmen sind manchmal wichtig, aber: Auf den Umgang kommt es an. Mit dem Verhaltenskodex verpflichten wir uns, Ausnahmen und Übertretungen transparent zu machen und die Schulleitung (je nach Situation auch Fachbereichsleitung oder Kolleg:innen) zu informieren. Im Fall von Ausnahmen oder Übertretungen anderer, erinnern wir den- oder diejenige, sich entsprechend zu verhalten. Geschieht das nicht, verpflichten wir uns selbst zur Information Dritter. Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation – im Gegenteil! Sie sind die Voraussetzung, um mögliche Täter:innenstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigung vorzubeugen.